

### **Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Nationaltheaters Weimar**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.12.2005 die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Nationaltheaters Weimar sowie die Bindung des Vermögens des ehemaligen gleichnamigen Eigenbetriebes für steuerbegünstigte Zwecke beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Betrieb des Deutschen Nationaltheaters Weimar werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Insbesondere werden kulturelle Zwecke gefördert, dies bedeutet ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Weimar als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Weimar nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 2**

Gegenwärtig erfolgt auf der Basis eines Vertrages die Überlassung des Theatergrundstücks mitsamt der aufstehenden Gebäude an die Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar gemeinnützige Theaterbetriebs GmbH.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Ablauf vom 31.12.2002 in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.12.2005 vorstehende Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Nationaltheaters Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 06.01.2006 (Az.: 240.-1524.20-006/05-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Nationaltheaters Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO ) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 09. Januar 2006

gez. Dr. Volkhardt Germer  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 1/06 vom 15.01.2006, S. 2786